Leistungs- und Durchführungsbestimmungen

1. Mittel für Stipendien, Zulagen und Zuschläge; Sonstiges

Die Mittel der Förderung des Landes Niedersachsen stammen aus dem Niedersächsischen Vorab der VolkswagenStiftung.

Im Rahmen der Zusage zur Förderung wird der Einrichtung mitgeteilt, wieviel Stipendien und in welcher Höhe Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewilligung erfolgt für den Gesamtzeitraum; etwaige Zulagen nach 1.2 und 1.3 werden auf Antrag gewährt.

1.1 Stipendien

Die Stipendien umfassen für Promovierende monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 1.400 €
- einen Sachkostenbeitrag in Höhe von 100 €.

Die Stipendien umfassen für Promovierte monatlich

- einen Grundbetrag in Höhe von 1.750 €
- einen Sachkostenbeitrag in Höhe von 250 €.

1.2 Kinderzulage

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale.

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag in Höhe von 400,- € gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- € für jedes weitere Kind.

Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Die Geburtsurkunde/n ist/sind der Hochschule vorzulegen.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.

1.3 Zulage für Ehepartner ohne eigenes Einkommen

Für Ehepartner, die die Stipendiaten/-innen nach Deutschland begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes ein Zuschlag für Ehepartner in Höhe von monatlich 270 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise des Ehepartners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden.

Einkünfte der Ehepartner (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag für Ehepartner angerechnet.

1.4 Anrechnung von Einnahmen

Eigene Einnahmen der Stipendiaten und Stipendiatinnen aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit werden grundsätzlich auf den Grundbetrag, ggf. einschl. Steueranteil, angerechnet. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums 6.000 € pro Jahr nicht übersteigen, bleiben ebenso wie Einkünfte aus Vermögen unberücksichtigt. Mögliche wissenschaftliche Tätigkeiten sind z. B. Doktorandenbetreuung, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.

2. Dauer der und Anforderung an die Förderung

Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt drei Jahre.

Der Beginn eines Stipendiums soll spätestens bis zum 1.9.2018 erfolgen.

Zu Beginn eines Stipendiums muss der Aufenthaltsstatus geklärt sein.

Eine Unterbrechung des Stipendiums von maximal sechs Monaten ist nur in begründeten Ausnahmefällen z. B. im Fall der Geburt eines Kindes möglich. Die Zahlung des Stipendiums wird für die Zeit der Unterbrechung ausgesetzt.

Im Fall der Geburt eines Kindes wird das Stipendium für die Dauer der Mutterschutzfristen weitergezahlt. Das Stipendium verlängert sich um die Zeiten der Mutterschutzfristen.

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in besonderen Härtefällen eine Weitergewährung der Stipendienzahlung um bis zu sechs Monate ausgesprochen werden.

3. Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben ihre volle Arbeitskraft für das Promotionsbzw. Forschungsprojekt einzusetzen. Eine parallel zum Stipendium aufgenommene hauptberufliche Tätigkeit ist nicht zulässig. Der/die Stipendiat/-in hat dem/der Mentor/-in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu berichten und Schwierigkeiten in der Durchführung rechtzeitig mit der Mentorin/dem Mentor oder einem Ansprechpartner der Einrichtung zu erörtern. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

Den Stipendiatinnen und Stipendiaten sind ihre Verpflichtungen in einem Stipendienvertrag mitzuteilen, der zwischen der Stipendiatin/ dem Stipendiaten, der Betreuerin/ dem Betreuer sowie der Einrichtung abgeschlossen wird. In diesem sind zudem aufzunehmen: das konkrete Forschungsvorhaben, die Zusammensetzung des Stipendienbetrags, der Hinweis auf die Steuerfreiheit, Zahlungsbeginn und -abwicklung, Laufzeit und Widerrufsgründe. Zur Arbeitserleichterung wird hierfür ein Muster auf den Internetseiten des MWK zur Verfügung gestellt.

Auf die Einhaltung der Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Maßstäben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der Leitlinien zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren (Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz Niedersachsens und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur) wird besonders hingewiesen.

20.6.2017